

Kindeswohlgefährdung und Schweigepflicht

Beitrag von „Moebius“ vom 23. April 2012 13:46

Eine Schweigepflicht gilt nicht für den dienstlichen Austausch von Informationen.

Ein Fachlehrer darf also Informationen an den Klassenlehrer weitergeben. Er darf (muss) auch das Jugendamt einschalten, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass zB das Kindeswohl gefährdet ist.

Er darf sich hingegen nicht mit jemandem austauschen, den er zufällig privat kennt, bei dem es aber, wenn diese private Beziehung nicht wäre, keine dienstliche Notwendigkeit für den Informationsaustausch gäbe. Wenn der Lehrer von A und der Kinderarzt von A zufällig zusammen Karten spielen, dürfen sie also keine Interna über A austauschen, da sie das bei einer normalen rein dienstlichen Beziehung auch nicht tun würden. Auch bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung käme sonst wohl weder der Lehrer auf die Idee den Kinderarzt anzurufen, noch würde der Kinderarzt sich mit dem Klassenlehrer in Verbindung setzen, beide würden sich in diesem Fall wohl eher direkt an das Jugendamt wenden und die jeweils ihnen vorliegenden Informationen weitergeben.

Genau das erscheint mir hier auch der richtige Weg: wenn Du aus Deinem Kontakt zu dem Kind Dinge weißt, die Anlass zur begründeten Sorge liefern, solltest Du nur diese Dinge weitergeben, Dein Befannter sollte mit seinen Informationen genau das gleiche machen.

Wenn aus zwei unabhängigen Richtungen Hinweise kommen wird dem beim Jugendamt vermutlich auch noch gründlicher nachgegangen, als wenn diese Informationen nur von einem kommen.